Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 11 (1842)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 29. Oktober.
No. 44. 1842.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Magis alii homines, quam alii mores. Tacit. hist. l. 2, 95. Andere Menschen, aber das gleiche Thun.

Bestrafung der Geistlichen.

Können und dürfen die Geistlichen bestraft werden? Das ist keine Frage und kein Streit. Wer soll strafen? Wie viele sollen strafen? Wie sollen sie strafen? Das sind die Fragen, worüber noch viel Unklares ist. Soll die geistliche Behörde, soll die weltliche Regierung, sollen beide strafen, um sicher zu sein, daß es genügend geschieht? In Würtemberg hat die Regierung in neuester Zeit wegen geistlicher Dinge mehrfach bestraft. Der Bischof von Rottenburg verklagte deshalb die Regierung nebst mehrerm andern bei der Kammer der Landesabgeordneten. Diese geing gleich einem aargauischen Großen Rath über die Klagen leichtfertig hinweg. Aber mit „Tagesordnung" ist noch nicht aller Tage Feierabend. Das hat man in Köln gesehen. Hier traten die wägsten Männer für den leidenden Erzbischof in die Schranke, dort nun für den klagenden. „Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die würtembergische Abgeordnetenkammer,"*) betitelt ein ungenannter Verfasser seine Schrift, in der er sich durchweg als einen gewandten, rechtskundigen, kalt und größter Umsicht prüfenden und ausscheidenden, dabei dem Recht ohne Scheu huldigenden Juristen zu erkennen giebt. Der Gegenstand führt ihn nothwendig auf die heikele Frage der Strafgewalt. Wir halten nicht für überflüssig, hier mitzutheilen, was die treffliche Schrift hierüber sagt. Der Begriff der Suspension ist im canonischen Strafrechte viel weiter als im gemeinen. Im letztern ist sie stets nur eine Untersuchungsmaßregel, welche dazu dienen soll, während einer gegen einen öffentlichen Diener anhängigen Untersuchung zu verhüten, daß das Ansehen und die Wirksamkeit seines Amtes durch die Untersuchung gefährdet werde, oder der Beamte seine amtliche Stellung zur Vereitlung des Zwecks der Untersuchung mißbrauche. In diesem Sinne, als vorläufige Maßregel, kommt zwar die Suspension im Kirchenrechte auch vor; dies ist aber nur eine einzelne Gattung der canonischen Suspension. Außer ihr giebt es noch zwei andere Gattungen derselben, nämlich die Suspension als Censur, und die Suspension als Strafe. Jene ist eine Kirchenbuße, ein Besserungsmittel (pœna medicinalis), und wird auf unbestimmte Zeit verhängt. Die Suspension zur Strafe (als pœna vindicativa) wird entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen, und ist im erstern Falle (verschieden von der Deposition, welche zugleich die Unfähigkeit zum fernern Erwerb geistlicher Aemter und Pfründen mit sich führt) der Dienstentlassung des gemeinen Rechts gleich, im zweiten Falle eine derselben analoge Strafart. Das Recht, die Suspension als vorläufige Verfügung anzuwenden, hängt von dem höhern Rechte ab, einem Kirchenbeamten seine Stelle bleibend zu entziehen. Dies Recht schreibt die Kirche sich allein zu. Zwar findet man hierüber in den Quellen und in den Lehrbüchern des canonischen Rechts nichts bestimmtes; auch sind die in der bischöflichen Motion dafür angeführten Gründe nicht

*) Im Verlag der Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen 1842.

ganz haltbar. Diese scheint nämlich geltend machen zu wollen, daß, weil der Bischof den Geistlichen in sein Amt einsetze, auch nur ihm die Enthebung von demselben zustehen könne; wie wenn es ein Axiom wäre, daß ein Gut dem Besitzer nur von dem Verleiher genommen werden könne. Dieser Satz läßt sich jedoch mit nichts begründen, und würde fast alles Strafrecht unmöglich machen. Allein da die Kirche die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, als so heilig betrachtet, daß sie selbst durch Entsagung nicht ohne Zustimmung des Kirchenobern gelös't werden kann, so wird sich nicht bezweifeln lassen, daß nach den Principien des canonischen Rechts in allen Fällen eine Entscheidung der Kirchenbehörde erforderlich ist, um einen Geistlichen seines Dienstes zu entheben, daß also selbst dann, wenn ein Geistlicher durch Erkenntniß eines weltlichen Gerichts wegen eines Vergehens zum Dienstverlust verurtheilt worden ist, auch noch ein Erkenntniß des Kirchenobern nöthig ist, um den Dienstverlust zu einem kirchlich gültigen zu machen. Aus diesen Grundsätzen des canonischen Rechts folgt jedoch keineswegs, daß der Staat in allen Fällen die Dienstenthebung eines Geistlichen ausschließlich der Kirchenbehörde zu überlassen habe. Vermöge seines Aufsichtsrechts und seiner Schutzpflicht hat er nicht nur die Befugniß, sondern selbst die Obliegenheit, keinen Kirchendiener im Amt zu lassen, welcher sich durch Vergehen oder Sittenlosigkeit des öffentlichen Vertrauens unwürdig, und zu einer ersprießlichen Verwaltung seines wichtigen Amtes unfähig gemacht hat. Collisionen zwischen dieser Befugniß des Staats und dem Rechte der Kirche sind übrigens nicht leicht zu befürchten, und selbst bei einem Meinungszwiespalt zwischen den Staats- und den Kirchenbehörden kaum erhebliche Nachtheile zu besorgen. Nehme man einen Fall, wo erstere ausgesprochen haben, daß ein Geistlicher von seiner Stelle zu entfernen sei, so kann zwar die Kirchenbehörde nicht gezwungen werden, denselben Ausspruch zu thun, weil dies ihrem freien Ermessen überlassen bleiben muß; allein der Staat hat ja die Macht, das Urtheil seiner Behörden in Vollzug bringen zu lassen, und die Kirchenbehörde muß nun, wenn sie gleich jenes Urtheil nicht anerkennt, da sie das Amt des verurtheilten Priesters nicht unversorgt lassen darf, wenigstens für die provisorische Versehung desselben Sorge tragen.

Man hat bei den unerlaubten Handlungen von Geistlichen drei verschiedene Arten zu unterscheiden; 1) gemeine durch die Landesgerichte abzuurtheilende Vergehen; 2) Dienstverfehlungen in Beziehung auf die den Geistlichen übertragenen Staatsgeschäfte; 3) Dienstvergehen in ihrem Hauptberufe, dem Kirchendienste. Bei der ersten Art sind Conflikte zwischen den Staats- und Kirchenbehörden kaum denkbar. Das Interresse des Staats und der Kirche ist

hier ganz identisch; die letztere muß eben so sehr als jene wünschen, daß ein Priester, welcher eine Handlung begangen hat, die jeden andern Bediensteten seiner Stelle verlustig machen würde, nicht im Amte geduldet werde.*) Das geistliche Urtheil des Kirchenobern wird daher in solchen Fällen immer das Erkenntniß des weltlichen Richters bestätigen. Was die zweite Art betrifft, die Dienstverfehlungen in Beziehung auf die Geschäfte, welche den Geistlichen vom Staate übertragen oder eigentlich aufgedrungen werden, und mit ihrem kirchlichen Berufe nicht zusammenhängen, so können dergleichen Verfehlungen, da sie sich nur auf ein fremdartiges Nebenamt beziehen, im schlimmsten Falle nur die Enthebung von diesen vom Staat übertragenen Funktionen begründen, aber wohl nie berechtigen, einem Geistlichen sein Hauptamt, seinen eigentlichen Beruf zu entziehen. — Bei der dritten Art, den eigenthümlichen Dienstvergehen der Geistlichen in ihrem kirchlichen Berufe muß man nach allgemeinen Gesichtspunkten die Kirchenobern für die einzig competenten Richter erklären. Zu dieser Art Dienstvergehen gehört jedoch auch ein sittenloser Lebenswandel, welcher unstreitig einen zureichenden Grund bildet, einem Geistlichen seine Stelle zu entziehen; und hier lassen sich sehr erhebliche Gründe gegen die ausschließliche Competenz der Kirchenobern und für ein concurrindes Entscheidungsrecht der Staatsbehörden anführen. Indeß dürfte, wenn man auch dies Recht an sich nicht gerade bestreiten will, die Ausübung desselben doch jedenfalls überflüssig, und das Richteramt auch in solchen Fällen unbedenklich ganz den Kirchenobern zu überlassen sein. Die Staatsbehörde vermag hier, falls die Kirchenobern säumig sein sollten, das Wohl des Staats und der Kirche hinreichend zu wahren, wenn sie sich mit der Rolle eines thätigen öffentlichen Anklägers begnügt. Als solcher kann sie, wenn gegen Geistliche Klagen über Unsittlichkeit laut werden, Voruntersuchungen anordnen, und auf deren Ergebniß bei der Kirchenbehörde Anklagen erheben und diese bis zur höchsten kirchlichen Instanz verfolgen. Wenn nun überdies die Kirchenbehörde angehalten wird, über den Fortgang und den jedesmaligen Stand des Verfahrens gegen angeklagte Geistliche der Staatsbehörde fleißig Nachricht zu geben, und die Gründe ihrer Entscheidungen mitzutheilen, so dürfte allen Gefahren einer Säumigkeit der Kirchenobern oder der den geistlichen Corporationen häufig zum Vorwurf gemachten Neigung zu parteiischer Schonung der Standesgenossen vollkommen vorgebeugt sein; ja es dürfte auf solche Weise für den Vortheil der Kirche und des Staats noch

*) Wir sind mit Letzterm ganz einverstanden. Wenn aber in Zeiten politischer Aufregung in kleinen Republiken die Gerichte nur die Werkzeuge politischer Tonangeber sind, dürfte wohl die Kirchenbehörde ihre Exzeptionen machen. D. R.

beſſer geſorgt ſein, als durch eine concurrirende Jurisdiktion der Staatsbehörden. Denn bei ſolcher Concurrenz der Staats- und Kirchenbehörden möchte leicht der Fall eintreten, daß ſich die einen auf die andern verlaſſen, und mittlerweile gar nichts geſchieht.

Die übrigen Fälle von Dienſtvergehen der katholiſchen Kirchendiener werden ſich ſämmtlich unter folgende vier Arten bringen laſſen: Verbreitung kirchlicher Irrlehren, Schändung gottesdienſtlicher Sachen und Handlungen, Nachläſſigkeit im kirchlichen Berufe, Simonie. Daß bei allen dieſen Arten von kirchlichen Dienſtvergehen nur die Kirchenobern die zuſtändigen Strafrichter ſeien, kann keinem Zweifel unterliegen. Nicht nur die Natur der Sache fordert dies, ſondern es geht auch unmittelbar aus den Prinzipien des recipirten canoniſchen Rechts hervor.

In der Ausübung dieſer Jurisdiktion darf die Staatsregierung die Selbſtſtändigkeit des geiſtlichen Gerichts nicht antaſten, es nicht bevormunden. Das Aufſichtsrecht öffnet ihr Zugänge genug, um, ſo weit es überhaupt die jeder menſchlichen Einrichtung anklebende Unvollkommenheit erlaubt, eine gerechte Verwaltung der geiſtlichen Jurisdiktion zu ſichern; ſie hat daher nicht nöthig die Kirche unfrei zu machen, indem ſie ihre Obern am Gängelbande leitet. Ihre Einwirkung auf die Organiſation des biſchöflichen Tribunals, ihre Befugniß, von allen Handlungen der Kirchengewalt Kenntniß zu nehmen, im Falle abweichender Anſichten der Kirchenbehörde Gegenvorſtellungen zu machen, endlich der Weg der Beſchwerde bei den höhern kirchlichen Stufen ſind treffliche Schutzmittel gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gerichtsbarkeit, ſo wie gegen Schläfrigkeit der Kirchenobern. Um ſo weniger ließe es ſich entſchuldigen, wenn hier die Staatsregierung, ſtatt einer bloßen Aufſicht, eine förmliche Vormundſchaft über die Kirche führen, und ſich etwa ein Reviſionsrecht beilegen wollte. Dies wäre für das Staatswohl eben ſo nutzlos, als es eine rechtswidrige, das durch die Verfaſſung garantirte Recht des Biſchofs und die gleichfalls verfaſſungsmäßige Autonomie der kath. Kirche verletzende Maßregel ſein würde. Es verhält ſich hier ähnlich, wie mit der Unabhängigkeit der weltlichen Gerichte. Auch bei dieſen ſind Ungerechtigkeiten nicht unmöglich, und es iſt ſchon öfters vorgekommen, daß ein Unſchuldiger geſtraft, oder ein überwieſener Verbrecher losgeſprochen worden iſt; aber desungeachtet wird es Niemand beifallen, die Unabhängigkeit der Gerichte als ein Uebel zu beklagen. Gleichartige Gründe, wie für dieſe, laſſen ſich für die Unabhängigkeit der Jurisdiktion der katholiſchen Kirchenobern über die ihnen untergebenen Geiſtlichen geltend machen; und in einem ſo vorherrſchend proteſtant. Staate wie Würtemberg bekommen dieſe Gründe noch ein ſehr vermehrtes Gewicht.

Die Trappiſtenkolonie in Algier.

Wenn eine religiöſe Anſtalt bei den Zeitmännern gut angeſchrieben ſein will, muß ſie ſich als nützlich darſtellen. Der Kriegsminiſter Soult hat beſchloſſen, die Trappiſten nach Algier zu berufen, damit ſie da, wo Niemand recht angreifen will, den Boden zu kultiviren anfangen und eine Muſterlandwirthſchaft einrichten. 2000 Hektare Landes ſind ihnen verheißen. Alle, ſelbſt die feindſeligſten öffentlichen Blätter billigen dieſes Unternehmen, obſchon ſie vom Weſen des Trappiſten nichts kennen; aber der Erfolg ihrer ausgezeichneten Unternehmungen ſpringt zu ſehr in die Augen, als daß er mißkannt werden könnte.

Vor der Julirevolution hatten die Trappiſten zu Melleraye in der Bretagne (in Frankreich) eine der ſchönſten landwirthſchaftlichen Anſtalten, die man in Frankreich je geſehen. Aber der Haß gegen alles Geiſtliche war zu groß, als daß ſie Schonung finden konnten, ſie mußten abziehen. Sie überſiedelten nach Irland, wo ihnen die Regierung ſchlechtes Land gab, auf dem nichts als Heidenkraut wuchs, ſie benannten es wieder Melleraye, und brachten es ſchon ſo weit, daß es bald als ein Muſter daſteht.

Auch im Jahr 1792 wurden ſie aus ihrer Gemeinde bei Mortagne vertrieben, kamen aber 1813 wieder dahin zurück. Alles war zerſtört, nur einige Mauerwände am Kloſter geblieben, der Boden unter der Staatsverwaltung ganz verwildert, denn nur die ausdauernden Trappiſten vermögen ihn zu bezwingen.

Jetzt iſt das große Trappiſtenkloſter in religiöſer und landwirthſchaftlicher Beziehung eine der ſchönſten Anſtalten die man ſehen kann. Durch die Trappiſten kommen alle landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen ins Land, alle Maſchienen und verbeſſerten Werzeuge führen ſie ein. Sie haben die herrlichſten Küh- und Schaafheerden auf einem Boden, wo ſonſt kaum 30 Stück Ziegen ſich hätten durchbringen können. Solche unermüdliche, beim ſtrengſten Faſten arbeitende Mönche für die Kultivirung von Afrika zu verwenden, iſt freilich der glücklichſte und ſegenreichſte Gedanke. Der Abt, ein Mann von tiefer Einſicht und vieler Kenntniß, hat den Boden bereits beſichtigt und gute Hoffnung gemacht.

Zuerſt das Schwert, dann das Kreuz, iſt des Generals Bugeaud Wort; aber noch mehr als das Schwert vermag das Kreuz. Das Kreuz wird den wilden Stämmen, die ſich durch das Kriegsgetümmel und die im Gefolge des Krieges gehende Unſittlichkeit nicht zum Chriſtenthum und zur Ziviliſation hingezogen fühlten, erſt zeigen, was ſie von wahrhaft chriſtlichen Völkern und ſomit vom Chriſtenthum zu gewärtigen haben. Das Kreuz wird die Wunden heilen, die das Schwert geſchlagen, Haß und Erbitterung

zum Schweigen bringen. Die Trappiſten werden den Arabern Liebe und Vertrauen einflößen. Ihr ſtrenges Leben, ihr ernſtes Schweigen, ihr ſchweres Faſten, ihre Kleidung, alles muß mit Bewunderung erfüllen; ihre Tugenden aber werden die Feinde anziehen. Wenn endlich durch ihre Mühe, Aufopferung und Kunſt dem afrikaniſchen Boden reiche Früchte abgewonnen werden, dann werden auch Europäer und Afrikaner ſich um ſie ſammeln und ſich ihre Erfahrungen und Belehrungen zu Nutzen machen. Der Wohlgeruch ihres tugendhaften Lebens wird aber der Umgebung immer eine Stimme, oder eindringliche Predigt ſein.

Ein eifriger Biſchof mit ſeiner Schaar Mitarbeiter, ein Häuflein barmherziger Schweſtern in den Spitälern, die Trappiſten in der Landwirthſchaft werden mehr für die Koloniſation Algiers wirken als das Kriegsſchwert.

Staatsvertrag über die borromäiſche Stiftung zu Mailand.

Von Seite Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät und von Seite der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, betreffend die 24 Freiplätze für junge, dem geiſtlichen Stand ſich widmende katholiſche Schweizer, welche aus dem öſtreichiſchen Staatsärare erhalten werden ſollen.

1. Nachdem die betreffenden eidgenöſſiſchen Stände unter ſich übereingekommen ſind, dieſe 24 Freiplätze in dem Seminar zu Mailand in der Art unter ſich zu vertheilen, daß auf den Kanton Luzern 2, Uri 2, Schwyz 2, Unterwalden ob und nid dem Wald 2 Plätze, Zug 2, Teſſin 2, Wallis 2, Glarus gemeinſchaftlich mit Appenzell J. R. 3, Freiburg 1, Solothurn 1, Aargau 1, Graubünden 3, St. Gallen und Thurgau gemeinſchaftlich 1 zu fallen hätten, ſo wird dieſe Vertheilung öſtreichiſcher Seits angenommen und ſoll darnach die Beſetzung der in Erledigung kommenden Freiplätze vorgenommen werden.

2. Auf die von dem Hrn. Erzbiſchof von Mailand dem betreffenden Ordinariate in der Schweiz zu machende Anzeige eines jeden Erledigungsfalls geſchieht die Präſentation zur erledigten Freiſtelle von der löblichen Kantonsregierung, welche ſelbe trifft, doch iſt der Präſentirte mit einem vollgültigen Zeugniſſe über ſeine Studien, Moralität und ſonſtigen Qualifikationen von dem zuſtändigen Biſchofe oder deſſen Stellvertreter zu verſehen. Ueber die Zulaſſung des ſolchergeſtalt Präſentirten wird der Hr. Erzbiſchof, inſofern von ſeiner Seite kein Anſtand beſteht, vorläufig die Zuſtimmung des k. k. Guberniums einholen.

3. In der Regel ſollen nur Schweizerjünglinge zur Aufnahme in das Mailänder Seminar präſentirt werden, welche geeignet ſind, im philoſophiſchen und theologiſchen Kurſe einzutreten. Ausnahmsweiſe und wenn beſondere Rückſichten dafür obwalten, können Präſentirte auch in die Humanitätsklaſſen aufgenommen werden, inſofern ſie der italieniſchen Sprache kundig ſind.

4. Dem Hrn. Erzbiſchof von Mailand ſteht das Recht zu, jene Schweizerjünglinge, welche durch ihre Studien oder die moraliſche Haltung dem Zwecke der Anſtalt nicht entſprechen ſollten, auch vor Vollendung der vorgeſchriebenen Lehrkurſe zu entlaſſen. Die in dem Seminar befindlichen Schweizerjünglinge ſtehen ausſchließlich unter der Disziplin der Anſtalt; nach ihrem Austritt unterliegen ſie den für jeden Fremden beſtehenden Vorſchriften.

5. Die Schweizerjünglinge ſollen in dem erzbiſchöflichen Seminar zu Mailand in Bezug auf Unterricht, Wohnung, Licht, Feuerung, Nahrung, Kleidung und Krankenpflege den italieniſchen Diözeſanzöglingen durchaus gleich gehalten werden, und können auch während den Ferienmonaten unter gehöriger Aufſicht und gleichmäßiger Behandlung in demſelben verbleiben, inſofern ſie nicht die Mittel und die Gelegenheit haben ſollten, während dieſer Zeit ihre Heimath zu beſuchen.

6. Nach Vollendung der vorgeſchriebenen Studienkurſe werden dieſelben mit vollkommen beglaubigten Zeugniſſen über ihr Verhalten und an den Tag gelegten Proben ihrer erworbenen Kenntniſſe verſehen und wird ihnen nach Erforderniß auch ein angemeſſenes Reiſegeld verabfolgt werden.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. (Bericht über die Pfarrwahl in der Gemeinde Rein.) Die durch das ſelige Abſterben des hochw. Hrn. Candidus Kaufmann erledigte Pfarrpfründe in Rein, wurde laut hochobrigkeitlicher Anordnung am letzt verfloſſenen Donnerſtag den 27. Weinmonat durch die daſigen Pfarrgenoſſen beſetzt. Auf den Wunſch der Gemeindevorſteher wurde vom hohen Regierungsrath ſehr zweckmäßig in der Perſon des Hrn. Großrath Leu von Eberſol ein Abgeordneter geſendet, um der Pfarrwahl vorzuſtehen. Nach vollendetem Pfarrgottesdienſte, wo noch für einen guten Pfarrer gebeten wurde, ließ Hr. Leu ſein obrigkeitliches Schreiben vorleſen und hielt eine geeignete Anrede an die Wahlmänner. Deren weſentlicher Inhalt iſt folgender:

Werthe Bürger der Pfarrei Rein! Durch die ſo eben Ihnen eröffnete Schlußnahme des Hohen Regierungsrathes ſeid Ihr in Kenntniß geſetzt, auf welche Veranlaſſung hin und zu welchem Zwecke mir der Auftrag zu Theil geworden, Eure heutige Wahl eines neuen Pfarrers zu leiten. Der verſtorbene Hochwürdige Hr. Pfarrer hat vom Jahr 1809 bis 1842, ſomit 33 Jahre lang als eigentlicher Seelenſorger kräftig mit Wort und Beiſpiel gewirket, und ge-

nießt nun den Lohn seiner Mühe und Arbeit im Lande der ewigen Vergeltung.

Es ist für den dermaligen Pfarrkreis das erstemal, daß Ihr, werthe Mitbürger! das schöne Recht ausüben könnet, durch eine eigene Wahl Euern Pfarrer zu ernennen. Nur wenigen Pfarrgemeinden unsers Kantons kommt dieses Recht zu. Allein es ist auch ein höchst wichtiges; denn von seinem guten oder bösen Gebrauche hängt das Wohl oder Wehe der Gemeinde ab. Daher ist es heute hohe Pflicht und große Verantwortlichkeit für jeden Wählenden, gewissenhaft nur demjenigen seine Stimme zu geben, den er für den besten und würdigsten hält. Nicht politische Ansichten, Meinungen und Parteiungen dürfen heute den Wähler bestimmen; denn der Pfarrer muß zufolge seiner Bestimmung und seinem heiligen Amte allem dem fremd bleiben, und nur an jener Gemeinschaft festhalten, welche Jesus Christus, der Sohn Gottes und Erlöser der Welt, auf einen unerschütterlichen Felsen abgestellt hat, und welche keine andere ist, als die von ihm gestiftete apostolische Kirche. Durch getreue Ausspendung ihrer Gnaden und Heilsmittel wird der Pfarrer ein Seelsorger und Vater für alle seine Pfarrkinder, er wird alle mit gleicher Liebe umfassen, alle zu jenem hohen Ziele hinzuführen trachten, zu welchem der allmächtige Schöpfer und Vater im Himmel alle Menschen bestimmt und erschaffen hat: nämlich zur Erkenntniß, zur Liebe und zum Dienste Gottes. Wenn der Pfarrer auf dieses Fundament baut, und so vor allem Andern das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit gesucht wird, dann ruht Gottes Segen auf einer solchen Gemeinde, und gewiß wird auch der zeitliche une bürgerliche Wohlstand aufblühen. Der Pfarrer ist der eigentliche Lehrer und Aufklärer einer christlichen Gemeinde; seiner Aufsicht und Leitung wird die heranwachsende Jugend, sowohl in der Schule als in der Kirche anvertraut. Welch ein großes und wichtiges Feld bietet sich da einem eifrigen und tüchtigen Seelsorger in der Jugendbildung, zum Wohle einer Gemeinde, zu bearbeiten dar! Wie viel Gutes kann nicht ein für das Seelenheil eifriger und geschickter Pfarrer in einer Gemeinde wirken, wenn er den Zweifelhaften gut zu rathen und die getrennten Gemüther zu gegenseitiger Liebe und Versöhnung zu bringen weiß! Und wo in all den mannigfaltigen Bedürfnissen und Anliegen menschliche Weisheit und Rath nicht mehr ausreichen, da stehen dem eifrigen und frommen Seelsorger noch die kräftigen Gnadenmittel zu Gebote, durch Opfer und Gebet Erhörung für die Leidenden von der Allmacht und Barmherzigkeit Gottes zu erhalten. Kurz, ein eifriger, frommer und tüchtiger tüchtiger Seelsorger ist für eine Gemeinde ein unschätzbares Glück.

Daher die Wahl eines solchen von höchster Wichtigkeit, und eine schreckliche Verantwortung würde es für Jeden sein, der nicht nach beßtem Wissen und Gewissen, sondern nur nach Parteisucht oder andern niedern Absichten stimmen würde. Daher wird gewiß ein Jeder, der seine heutige Pflicht gewissenhaft zu erfüllen entschlossen ist, sich die Frage stellen: welcher von den kompetirenden hochw. Herren ist wohl für diese Pfründe der beste? welcher ist von Gott hiezu bestimmt? — Das, werthe Mitbürger! kann Euch kein Mensch sagen, Gott allein ist es, der das Innere des Menschen durchschaut, und vor dem die Vergangenheit und Zukunft wie die Gegenwart gleich offen und klar vor Augen steht; gewiß ist es, daß nur derjenige, welcher von Gott bestimmt ist, einzig sowohl für sich, als auch für die Gemeinde zum Heil und Glück wirken kann. Dieses wird nur durch die Erleuchtung des heil. Geistes erkannt, und diese Erleuchtung wird jenen zu Theil, welche mit gläubigem, aufrichtigem und demüthigem Herzen darum bitten. Diese Anweisung giebt uns Christus im heil. Evangelium, wo er uns die Güte seines himmlischen Vaters schildert und sagt: wenn ihr, die ihr böse seid, euern Kindern gute Gaben zu geben wisset, wie vielmehr wird euer himmlische Vater denjenigen den guten Geist geben, die ihn darum bitten? Wir wollen daher Gott, der hier in seinem Hause, im heiligsten Altarssakrament wahrhaft gegenwärtig ist, durch Maria, die hier als Mutter des guten Rathes schon von euern Vorvätern so hoch verehrt worden, bitten und flehen, daß er seinen heil. Geist, heute besonders über diese versammelte Pfarrgemeinde herabsende, damit ein jeder Wählende durch denselben erleuchtet, und so derjenige bezeichnet werde, welcher von Gott als wirklicher Pfarrer dieser Gemeinde gerufen und bestimmt ist. Auf diese Weise werdet ihr dann den Gewählten als Gesandten Gottes, als den von Gott Euch bestimmten Seelsorger ehren, lieben und ihm gehorsamen. Daher wollen wir vor allem aus, um dieses zu erflehen, gemeinsam mit gebogenen Knieen und lauter Stimme andächtig beten fünf Vater unser und Ave Maria mit dem christlichen Glauben." —

Nach vollendetem Gebete zeigten sich von den neun Kompetenten zwei als gegenwärtig, nämlich die hochw. H. Ludwig Troxler, Vikar in Weggis, und Augustin Tschiri, Vikar in Zell, von denen ein jeder durch eine kurze geeignete Anrede sich der Gemeinde empfahl. Von 199 anwesenden stimmfähigen Bürgern erhielt im ersten Skrutinium Herr Troxler 132, Stimmen. Die ganze Verhandlung gieng mit gebührendem Ernst, mit Anstand und Würde vor sich. Am Schluß ermahnte Herr Leu alle Wahlmänner, daß sie sich sorgfältig vor allem demjenigen hüten sollen, was etwa Anlaß zu Lieblosigkeit oder Neckereien geben könnte, daß sie im Gegentheil dem

Herrn danken, und dem neuerwählten Hr. Pfarrer Achtung, Ehre, Liebe und Gehorsam erweisen sollen.

Freiburg. Am 20. Oktober sind die Schulen mit einer feierlichen heil. Geistesmesse eröffnet worden. Den radikalen Blättern entgegen kann ich Sie bestimmt versichern, daß die Anzahl der Zöglinge des Pensionats eher zu als abgenommen hat; und daß namentlich die Anzahl der hier studierenden Engländer, Holländer und Polen jährlich wächst. P. Galitzin, der vieljährige Rektor des Pensionats wird uns leider verlassen, um einem durch Erzherzog Ferdinand neuerrichteten Pensionat in Lemberg, welches dasjenige in Freiburg dreimal an Umfang übertreffen soll, vorzustehen; er ist bereits seit drei Jahren durch P. Jouffroy, einen Savoyarden, ersetzt. (Echo.)

Aargau. Die Regierung hat den Sennhof und Herdernhof zur Versteigerung ausgekündet. Beide sind dem Kloster Wettingen nahe und am besten gelegen. Ein im Kloster Muri am 17. d. versammelter radikaler Verein beschloß eine Petition an den Gr. Rath für Verlegung des Schullehrerseminars und eines polytechnischen Instituts ins Kloster Muri.

Bern. Es gehört zu den vielen Gehässigkeiten des eidgenössischen Bettages, daß die Regierung verlangt, der kath. Geistliche soll das Mandat der Regierung von der Kanzel verlesen. Ein verdienstvoller junger Geistlicher, der dies zu Brislach im Laufenthal gewohntermaßen unterließ, wurde deshalb zur Verantwortung gezogen. Er ist seither gestorben, sein Schreiben aber im „Beobachter" unbefugt veröffentlicht worden.

Waadt. Die „Gesellschaft von Laien zur Aufrechthaltung der gesunden Lehre" hat eine „Erklärung an alle Glieder evangelischen Kirche des Kt. Waadt" erlassen, worin sie von der Nothwendigkeit eines Glaubensbekenntnisses sprach und von der Gefahr des Untergangs der Kirche nach Abschaffung des helvetischen Bekenntnisses. 200 Laien protestiren gegen das neue Kirchengesetz. Diese Evangelischen sind also mit dem Evangelium nichts weniger als vergnügt!!

Frankreich. Ein protestantischer Geistlicher Laharpe protestirte dagegen, daß die protestantische Konfession für die Verstorbenen bete, ihr Gebet sei nur für die Lebendigen. Das protestantische Konsistorium in Bordeaux protestirte gegen Laharpes Behauptungen. Unterm 7. Oktober gab der Pastor Horaz Monod in Marseille die Erklärung: Nach der Lehre unserer Kirche ist das Schicksal des Menschen nach dem Tode sogleich entschieden. Wir beten daher nicht für die Todten; das wäre in unsern Augen eine leere und unnütze Formalität. — Hr. Abbé Jos. Maria de Lamennais hat sechs seiner Schulbrüder nach den franz. Antillen abgeschickt. Zwei andere gehen nach Cayenne. Diese Brüder haben große Verdienste um die Emanzipation der Sklaven.

— Die Sittenlosigkeit nimmt so sehr zu, daß die Staatsmänner bereits am Berg stehen und nicht wissen, wie dem Strom wehren. Das „Journ. des Debats" enthält einen klagevollen Artikel „über die sittliche Zerüttung der Gesellschaft und die Mittel dagegen." Da ist eingestanden, daß die Bildung und Aufklärung der Unsittlichkeit in die Hände arbeitet. Von 17 Departementen, welche mit den meisten Verbrechen erscheinen, gehören 13 dem aufgeklärten, vom Protestantismus mehr heimgesuchten Norden, 4 dem obskurern, fast durchaus katholischen Süden an. Was diesfalls von Frankreich, das gilt von allen Ländern.

— Zu Marseille haben sich wieder vier barmherzige Schwestern nach dem Orient eingeschifft, zwei gehen nach Konstantinopel, zwei nach Santorin in Griechenland. — Der Bischof von Algier hat an alle französischen Bischöfe ein Einladungsschreiben zur Mitfeier der Reliquien übertragung des hl. Augustin von Pavia nach Algier ergehen lassen, worin er seine größte Freude über dieses Fest ausspricht. Am 12. Oktober sollte ihm zu Pavia der kostbare Schatz übergeben werden, am 22. Oktober wird er damit in Toulon anlangen. Auf der Ueberfahrt wird er zu Cagliari in Sardinien anlanden, wo der hl. Fulgentius den Leib des hl. Augustin hinterlegte und wo er lange der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt war. Am 28. Okt. gedenkt er in Hippo einzutreffen, und die Feierlichkeiten begehen zu können. Er bittet die Bischöfe, entweder selbst oder durch Abgeordnete daran Theil zu nehmen. Der Bischof von Chalons machte sich auf diese Einladung unverzüglich auf den Weg zu seinem eifrigen Mitbruder.

Preußen. Hr. Bischof Arnoldi hat zwei hermesische Professoren aus seinem Seminar entlassen und das spanische Jubiläum verkündet. — Den Gastwirthen ist unter strenger Strafe verboten, die noch nicht confirmirte (protestantische) Jugend (unter 17 Jahren) auf Tanzböden zuzulassen. — Die Schulen sollen künftig in Posen nicht mehr nach der örtlichen Lage, sondern nach ihrer Confession von katholischen oder evangelischen Räthen ressortiren. — Bei der Anwesenheit in Aachen ließ sich der preußische, belgische und holländische König die großen Heiligthümer im Dom vorweisen. Unter Psalmengesang wurde der Reliquienschrein im Dom geöffnet. Der König sprach den Entschluß aus, den Dom in seiner alten Ehrwürdigkeit herzustellen. — Die nach London gesendeten protestantischen Prediger Sydow und Gerlach, um zu sehen, was sie von der englischen Hochkirche entlehnen könnten, um damit der preußischen aufzuhelfen, haben bei ihrer Rückkehr die Ueberzeugung mitgebracht, daß weder an eine Vereinigung noch an eine Restauration durch die zerfallene Hochkirche zu denken sei.

Deutschland. Der kath. Bischof von Limburg hat beim Antritt seines Hirtenamtes einen sehr langen Hirtenbrief an seine Diözese erlassen, worin er sehr einschneidend gegen die neuere (deutsche) Philosophie spricht. Der Bischof von Limburg scheint doch nicht im Geruch des Ultramontanismus zu stehen, weil früher Stimmen laut wurden, welche seine Bestätigung in Zweifel zogen. Aber die deutsche Pilosophie ist eben ein Ding, das nur noch jene erheben, die in der Bildung wenigstens um zwanzig Jahre zurück sind. — In der Nähe von Erfurt werden zwei protest. Prediger eine „kirchliche Dorfzeitung“ herausgeben!!

England. Der Bischof von Neuschottland in part., Dr. Walsh, ist vor Kurzem zu Kingstown in Irland nach seinem Bestimmnngsort unter Segel gegangen. „Nie, schreibt ein dortiges öffentliches Blatt, nie sah ich eine so ergreifende Szene. Schon Morgens fünf Uhr standen zahlreiche Haufen bei Kingstown, welche zehn bis fünfzehn Meilen weit rings hergekommen waren. Ihre Zahl war gegen Mittag so groß, daß Tausende von Menschen des Bischofs Wohnung umstanden, um zum letzten Mal ihren vielgeliebten Hirten zu sehen. Zu verschiedenen Tagsstunden empfieng der Bischof noch eine große Zahl Menschen aus dem Mäßigkeitsverein. Im Augenblick, da das Schiff die Anker lichtete, warf sich die Menge auf die Knie und betete laut, um über den vortrefflichen Bischof den Segen des Himmels herabzuflehen, es stand erst auf, als das Schiff aus den Augen war. Während dieser unbeschreiblichen Szene war der Bischof Walsh von diesen Beweisen der Achtung und Liebe so ergriffen, daß ihn seine Freunde halten mußten. Als das Schiff aus dem Hafen fuhr, hatte der Bischof sein Haupt entblößt und hielt seine Hände immer empor, um den Segen des Himmels über ein Land herabzuflehen, das ein so gutes Volk hat. — Die katholische Geistlichkeit in Schottland richtete an die Königin Viktoria bei ihrer Durchreise ein Beglückungsschreiben. Der Minister Lord Aberdeen richtete darauf an den Bischof Gillis, Coadjutor von Edinburg ein Schreiben, worin er Namens der Königin die Zufriedenheit mit diesem Beweis der Anhänglichkeit aussprach. Das Wigh-Ministerium hatte die kathol. apostolischen Vikare nie offiziell als Bischöfe anerkennen wollen; Lord Aberdeen betitelte den hochw. Gillis right veverend doctor, ein Titel, den man nur den vom Staate anerkannten Bischöfen zu ertheilen pflegt. — Ein armer syrischer Bischof, der hier Unterstützung sammelte wurde, hier verhaftet, weil man hier nicht begreift, das ein Bischof arm sein könne.

Holland. Die „katholische Stimme der Niederlande“ schreibt: Während der letzten Ferienzeit reisten die Professoren von Oxford aus England, durch Belgien. Einer derselben brachte längere Zeit in der Trappistenabtei Westmalle zu. Er betete das ganze römische Brevier wie die Mönche. Er stand auch mit ihnen in der Nacht zum Chorgebet auf, kniete zur Erde und wollte den Sitz, den man ihm angeboten, nicht benützen, und war Allen zu großer Erbauung. Er erklärte bestimmt, sobald er in seine Heimath zurückgekehrt, werde er den katholischen Glauben annehmen.

Spanien. Der Bischof der Canarischen Inseln, welcher wegen einer Adresse an den Regenten zu Madrid vor Gericht gestellt wurde, hat daselbst eine neue Erklärung veröffentlicht, worin er dem heiligen Stuhle unverbrüchliche Treue gelobt. — Der Erzbischof von Toulouse hat eine Abhandlung geschrieben, über die vorgebliche Gewalt der von der Regierung ernannten, vom hl. Stuhl nicht bestätigten Bischöfe. Der Bischof von Ibiza hat die Schrift ins Spanische übersetzt und mit Noten drucken lassen. Nicht nur der Bischof von Valladolid, sondern auch der Bischof von Coria wurde wegen einer vor fünf Jahren vorgenommenen Ordination vor Gericht gestellt.

— „Die spanische Regierung ist von ihrem Projekte, der völligen Lossagung vom römischen Stuhl und der Konstituirung einer selbstständigen Nationalkirche, in aller Stille zurückgekommen. Der zu diesem Zweck ausgearbeitete und den Cortes vorgelegte Gesetzentwurf ist von der zu seiner Begutachtung niedergesetzten Kommission „begraben“ worden, und es scheint nicht mehr die Rede davon sein zu sollen. Indessen zeigt sich die madrider Regierung doch auf der andern Seite keineswegs geneigt, die Versöhnung mit Rom durch Opfer und Zugeständnisse zu erkaufen, sie läßt vielmehr den jetzigen Zustand der kirchlichen Dinge im Ganzen auf sich beruhen und sucht ihn nur hier und da durch maßgebende Dekrete einigermaßen zu regeln. So namentlich durch eine neulich erlassene Verordnung, welche die Fälle bestimmt, in welchen es künftig allein gestattet sein soll, Dispensationen von Rom einzuholen. Die geistlichen Blätter in Madrid, „la Cruz“ und „el Catolico“ erheben gegen diese Verfügung laute Protestationen und stellen dieselbe als eine neue Verfolgung der Kirche, als einen Uebergriff der weltlichen Gewalt dar, obgleich sie im Grunde genommen eine Milderung der bis dahin aufgestellten Normen für das Verhältniß zu Rom ist, Normen, deren Buchstabe jeden Verkehr der spanischen Staatsangehörigen mit der päpstlichen Curie ausschloß. Die Zahl der von dem Papste bestätigten und also nach den Regeln des canonischen Rechts im Amte stehenden Bischöfe in Spanien ist übrigens gegenwärtig auf sechs herabgesunken, und nach einer allgemeinen Schätzung ist nur noch ein Drittel der Pfarreien des Landes mit regelmäßig, d. h. von anerkannten Bischöfen ordinirten Geistlichen besetzt.“ — So schreibt die Leipz.

Allg. Ztg. Unter solchen Umständen ist zu befürchten, daß die spanische Kirche bald nur wenige rechtmäßige ordinirte Priester mehr haben werde.

Rußland. Ein Cabinetscourier ist mit neuen wichtigen Depeschen nach Rom gegangen, also an eine Abbrechung der Unterhandlungen noch nicht zu denken. Inzwischen erregt das Zerwürfniß in Europa immer größeres Aufsehen. Die Kölnerzeitung schreibt aus Rom, daß neue Thatsachen ausser Zweifel setzen, die päpstliche Staatsschrift habe eher zu wenig als zu viel gesagt. Und doch welch eine Schrift für Rußland! Alle französischen und selbst deutsche Blätter sprechen sehr einläßlich von der wichtigen Schrift „Leiden und Verfolgung der kath. Kirche in Rußland," die beste, welche nebst der Staatsschrift über die Abscheulichkeiten der russischen Regierung gegen die Katholiken mit genauer Sachkenntniß spricht. Der Gegenstand verdient des Katholiken volleste Aufmerksamkeit. Man thut dem russischen Kaiser nach derselben nicht Unrecht, wenn man ihn als den ärgsten Verfolger der kath. Kirche betrachtet.

Portugal. Zu Lissabon trat ein Israelit von 29 Jahren, der in der Munizipalgarde diente, zum Katholizismus über. Seine Compagnie und eine Deputation von allen Militärkorps, die in Lissabon liegen, wohnten der Feierlichkeit bei.

Ueber Bibellesen in der Muttersprache mit selbsteigener Erklärung.

Aus Neuseeland ward unlängst geschrieben: „Wir fanden bei einem ganz protestantischen Volksstamme die von den methodistischen Predigern in die Maori-Sprache übersetzte Bibel in allen Händen. Die jungen Leute thaten sich etwas auf ihr vermeintes Wissen zu gut, zitirten und kommentirten den heiligen Text in's Kreuz und in die Quere, und gaben vor, all' ihre Träume, sogar die Erfindung der Schießgewehre, welche sie Jesu Christo zuschrieben, darin zu finden. Und diese Armen (wer sollte es glauben?) wußten nicht einmal, daß nur Ein Gott in drei Personen ist, und ihre Lehrer sind seit zwanzig Jahren in Neuseeland." (!!!)

(Kathol. Kirch.- und Schulbl. f. d. Elsaß.)

Frage: Hat der Kardinal Mezzofanti auf keiner deutschen Universität studirt? Gf. B.

Antwort: Nein; ein Exjesuit und ein Dominikaner waren seine ersten wissenschaftlichen Lehrer.

Literarische Anzeige.

Die

„sämmtlichen Werke der Kirchen-Väter"

aus dem Urtexte in das Deutsche übersetzt, Band 1 — 23, Kempten 1830 — 39, schön Hlbfzbd. ganz neu offerire, à Schweizerfranken 45 — gegen baar und sehe Angeboten entgegen. Briefe und Gelder franko.

J. Meyri.
Antiquar in Basel.

Bei G. Joseph Manz in Regensburg ist erschienen und bei Gebrüdern Räber in Luzern zu haben:

Beweggründe,
warum
so viele Protestanten
zur
katholischen Kirche zurückkehren.
Mit einer Beigabe
Controverskatechismus,
verfaßt von
P. J. J. Scheffmacher,
aus der Gesellschaft Jesu.
Aus dem Französischen
von
J. M..
Religionslehrer.
Regensburg, 1842. 8. Preis 2 Fr. 4 Btz.

Controverskatechismus
über den
Ursprung des Lutheranismus,
nach
den Werken Luthers selbst.
Verfaßt von P. J. J. Scheffmacher,
aus der Gesellschaf Jesu.
8. Preis Fr. 1, 2 Btz.

Bei Gebrüdern Räber sind zu haben:

Das römische Brevier.
Aus dem Lateinischen für Christen, welche täglich mit dem Priester sich erbauen wollen,
von
M. Adam Nickel,
geistlichem Rathe und Regens des bischöfl. Seminars in Mainz.
Mit bischöfl. Approbation.
Sehr schöne Ausgabe. 4 Liefer. 8. 1842. 7 fr. 5 btz.

Cochem Martin R. P., von den vier letzten Dingen; nämlich: von dem Tode, dem Gerichte, der Hölle und dem Himmelreiche. Ein Zusatz zu dem Leben Christe vom gleichen Verfassers. Neu herausgegeben von mehreren Geistlichen. gr. 8. 1842. br. 15 btz.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.